

§ 1 WSchGV (Brandenburg) — Verfahren der Unterschutzstellung

Waldschutzgebietsverfahrensverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die Ausweisung von geschützten Waldgebieten ist geboten, wenn sie verhältnismäßig, das heißt angemessen, geeignet und erforderlich ist, um die Entwicklungsprozesse in den Waldgebieten entsprechend ihrer besonderen Bedeutung und Funktion zu unterstützen oder Entwicklungen im Wald entgegenzuwirken, welche erhebliche nachteilige Wirkungen für die Allgemeinheit haben können oder zivilisationsbedingte Belästigungen gemindert oder möglichst verhindert werden sollen.

(2) Die Auswahl der Waldgebiete erfolgt durch die oberste Forstbehörde auf Antrag oder von Amts wegen. Die Notwendigkeit der Ausweisung ist hinsichtlich der besonderen Bedeutung der Erfüllung einer oder mehrerer Waldfunktionen nach § 12 Abs. 4 und 5 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg zu begründen.

(3) Die auf Grund des § 12 Abs. 1 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg erlassenen Rechtsverordnungen müssen mit hinreichender Klarheit erkennen lassen, welche Grundstücke zu einem Schutzgebiet gehören. Im Zweifelsfall gelten Grundstücke als nicht betroffen. Die Abgrenzung eines Schutzgebietes ist in der Rechtsverordnung

zu beschreiben, wenn es sich in Worten zweifelsfrei erfassen lässt, oder

grob zu beschreiben oder zu bezeichnen und in Karten darzustellen, die einen Bestandteil der Rechtsverordnung bilden oder bei der obersten Forstbehörde eingesehen werden können. Abschriften der Karten können bei den jeweils betroffenen unteren Forstbehörden eingesehen werden.

(4) Vor der Erklärung, Änderung oder Aufhebung der Ausweisung zum geschützten Waldgebiet ist den unmittelbar betroffenen Waldeigentümern, den betroffenen Gemeinden, Landkreisen und Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Die Entwürfe der Rechtsverordnungen und die dazugehörigen Karten sind einen Monat bei den unteren Forstbehörden, den betroffenen Ämtern und amtsfreien Gemeinden öffentlich auszulegen. Zeit und Ort der Auslegung sind mindestens zwei Wochen vorher im Amtsblatt für Brandenburg sowie in den betroffenen Ämtern und amtsfreien Gemeinden ortsüblich mit dem Hinweis bekannt zu machen, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von den Betroffenen vorgebracht werden können.

(6) Von der Auslegung kann abgesehen werden, wenn die Personen, deren Belange von der vorgesehenen Rechtsverordnung berührt werden, bekannt sind und ihnen Gelegenheit gegeben wird, den Entwurf der Rechtsverordnung innerhalb einer zu bestimmenden Frist einzusehen und Bedenken und Anregungen vorzubringen.

(7) Im Rahmen einer Abwägung werden die fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen geprüft. Das Ergebnis der Abwägung wird den Betroffenen mitgeteilt.

Zitiervorschlag: § 1 WSchGV (Brandenburg)

Quelle: BRAVORS, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg

(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/WSchGV/1>